

Änderung des Steuergesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar, der sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer berechnet. Vorbehalten bleibt § 27^{bis}.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- c. **(geändert)** die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 25'000.– pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- g. **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der bezahlte Ertragsanteil gemäss § 27 der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;
- k. **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien im Umfang von pauschal CHF 3'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 6'000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Pauschalbeträge erhöhen sich um CHF 700 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Absatz 4);
- k^{ter}. **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 18'000, sofern:

Unteraufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.